

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuerungen informieren:

1) Neuberechnung des Investitionsbonus im Falle einer Übertragung des Investitionsgutes

Eine Neuberechnung des Investitionsbonus ist bei einer Übertragung des Investitionsgutes vorgesehen, wenn folgende Einschränkungen nicht eingehalten werden: der Gesetzgeber verlangt, dass der geförderte Gegenstand für mindestens zwei Steuerperioden nach Realisierung der Investition bzw. nach Vernetzung im Unternehmen beibehalten werden muss. Er darf auch nicht in eine Betriebsstätte ins Ausland verbracht werden. Diese Einschränkung gilt sowohl für die mit dem Steuerbonus erworbenen „normalen“ Investitionsgegenstände als auch für die „digitalen oder intelligenten“ Maschinen, Geräte und Anlagen (Industrie 4.0).

Beispielsweise darf ein im Jahr 2020 mit dem Steuerbonus erworbenes Investitionsgut frühestens im Jahr 2023 veräußert werden. Im Falle einer intelligenten Maschine (Industrie 4.0), die erst 2021 vernetzt wurde, verschiebt sich die Sperrfrist um ein Jahr, d.h. das Gerät kann erst ab 2024 veräußert werden.

2) Steuerlicher Zuverlässigkeitsindiz „ISA“

Auch im Jahr 2020 ist es zum Ausfüllen der Steuererklärung der Unternehmen notwendig, den ISA für all diejenigen anzugeben, die nicht aufgrund eines entsprechenden Ausschlussgrundes davon befreit sind.

Jeder Steuerzahler erhält eine Punktzahl (auf einer Skala von 1 bis 10), je nach Punktzahl werden bestimmte Prämien gewährt.

Nachstehend finden Sie das genehmigte Prämiensystem für das Steuerjahr 2020:

Erhaltene Punktzahl im Jahr 2020	Durchschnitt der Punktzahl vom Jahr 2020 und 2019	Folgen / Prämien
ab 8	ab 8,5	<ul style="list-style-type: none">• Befreiung vom Bestätigungsvermerk durch Steuerberater / Garantien für MwSt.-Gutschriften bis zu Euro 50.000 und für direkte Steuern/IRAP bis zu Euro 20.000
ab 8,5	ab 9	<ul style="list-style-type: none">• Vorherige Prämien• Finanzamt kann das Einkommen des Unternehmens nicht anhand von einfachen Vermutungen („presunzioni semplici“) nachschätzen
von 9 bis 10	ab 9	<ul style="list-style-type: none">• Vorherige Prämien• Keine Regelungen für Unternehmen mit systematischen Verlusten und nicht-tätige Gesellschaften werden angewandt• Keine synthetischen Nachschätzungen des Einkommens dürfen vorgenommen werden, wenn der nachgeforderte Betrag das erklärte Einkommen nicht um mindestens 2/3 übersteigt wird.

Heuer wird die Kanzlei die ISA auf der Grundlage, der uns bereits vorliegenden und der in den Vorjahren eingegebenen Daten, erstellen. Sollten wir zusätzliche Informationen benötigen, werden wir Sie kontaktieren, um alle notwendigen Informationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist korrekt zusammenzustellen.

3) Rückerstattung der entrichteten MwSt. in EU-Staaten

Bis zum 30.09.2021 können alle in Italien ansässigen Unternehmer, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften die Rückerstattung der im Jahr 2020 in anderen EU-Ländern gezahlten/entrichteten Mehrwertsteuer beantragen.

Wenn die Kanzlei die Beantragung der Rückerstattung erledigen sollen, bitten wir Sie, uns dies bis zum 22.09 mitzuteilen, damit wir den Antrag fristgerecht an die Agentur der Einnahmen übermitteln können.

4) Verlängerung der Vormerkung für den Werbebonus

Das Zeitfenster für die Beantragung der Vormerkung für den Werbebonus für getätigte Investitionen im Jahr 2021 wurde bis Oktober verlängert. Bei den Kunden, für welche wir bereits im März 2021 einen Antrag gestellt haben, werden wir diesen nochmals aktualisieren. Diejenigen Kunden, die den Bonus noch in Anspruch nehmen möchten, werden gebeten, uns dies bis zum 20. Oktober 2021 mitzuteilen.

5) Aktuelle Neuerungen des 110% - Superbonus – Vereinfachungsdekret

Bei der Umsetzung des sogenannten "Vereinfachungsdekrets" wurden die Änderungen des 110% - Superbonus (Artikel 119, Gesetzesdekret Nr. 34/2020) bestätigt und weitere hinzugefügt.

Im Folgenden einige wichtige Änderungen:

- Um den Abzug für den Erwerb eines erdbebensicheren Hauses in Anspruch nehmen zu können (renovierte Immobilie von der abtretenden Gesellschaft mit Verbesserung des Erdbebenrisikos), muss die Übertragung der Immobilie innerhalb von 30 Monaten nach Abschluss der Arbeiten und nicht länger als 18 Monate erfolgen;
- Zum Zwecke der Begünstigungen für Erstwohnungen, für Gebäude bei denen sog. „interventi trainanti“ (mitziehende Arbeiten) hinsichtlich des Superbonus durchgeführt werden, wurde die Frist für die Anmeldung des Wohnsitzes in der Gemeinde auf 30 Monate ab dem Kaufdatum festgelegt (bisher 18 Monate).
- Es ist möglich, im Laufe der Arbeit Änderungen vorzunehmen, ohne eine "neue" CILA (beeidigte Baubeginnmitteilung) vorzulegen, sondern dies durch die Vorlage der geänderten CILA am Ende der Arbeiten mitzuteilen;
- Für "freie Bauarbeiten" kann ein vereinfachtes CILA eingereicht werden, das nur die Beschreibung der Arbeit enthält;
- Das Hindernis der Konstruktion von thermischen Mänteln und seismischen Bordsteinen wurde überwunden, da festgestellt wurde, dass die Konstruktion der daraus resultierenden

Änderungen von den Vorschriften über die Zählabstände und -höhen gemäß Artikel 873 des Zivilgesetzbuches abweicht;

- Es besteht die Möglichkeit, nur einen CILA für Arbeiten an den strukturellen Bauteilen von Gebäuden und ihren Fassaden einzureichen. Diese Möglichkeit ist für Arbeiten, die den Abriss und Wiederaufbau des betreffenden Gebäudes beinhalten, nicht vorgesehen;
- „Formale“ Verstöße, die die Kontrolltätigkeit nicht beeinträchtigen, führen nicht zur Verwirkung von Steuervorteilen, die auf die festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beschränkt sind;
- Der Abzug von 110 % (als "mitziehende" Arbeiten) wurde für Arbeiten bestätigt, die auf Folgendes abzielen:
 - die Beseitigung architektonischer Barrieren, die Aufzüge und Lastenaufzüge betreffen;
 - die Schaffung von Instrumenten, die durch Kommunikation, Robotik und andere Mittel der Spitzentechnologie, die Mobilität innerhalb und außerhalb des Hauses für schwerbehinderte Menschen fördern; der Steuerbonus kann auch für Arbeiten zugunsten von Personen über 65 Jahren in Anspruch genommen werden, sofern sie zusammen mit mindestens einer "mitziehenden" Arbeit zur energetischen Sanierung oder zur Verringerung des seismischen Risikos durchgeführt werden.

Es wurde auch bestätigt, dass es nicht mehr notwendig ist, den rechtmäßigen Zustand des Gebäudes zu bescheinigen, ausgenommen bei Abriss- und Umbauarbeiten. Es genügt die CILA, mit Angabe der Einzelheiten der Baugenehmigung für das Gebäude, oder eine Bescheinigung, dass das Gebäude vor dem 1. September 1967 fertig gebaut wurde, vorzulegen.

Folgende Gründe führen zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs:

- Nichtvorlage der CILA;
- Mangel an Daten, die für die Erstellung des CILA erforderlich sind;
- Ausführung der Arbeiten auf eine andere Art und Weise als in der CILA angegeben;
- die Ausstellung falscher Zeugnisse und Bescheinigungen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea D'Antino
(dantino.a@fiscalconsulent.com)



BALDESSARELLI & PARTNER

Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater

Goethestrasse 7

I-39012 – Meran (BZ)

Tel: +39 0473/44 33 33 Fax: +39 0473/44 01 70

www.fiscalconsulent.com